

- Entwurf Stand 14.12.2021 -

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen
(„Tourismusförderrichtlinie“)**

Erl. d. MW v. **XX.XX.202X** – 23 – 32330/0200
- VORIS 77000 –

- Bezug:
- a) RdErl. d. StK v. 05.05.2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v.08.08.2018 (Nds. MBl. S. 805)
- VORIS 64100 – (= ANBest-EFRE/ESF+)
 - b) Erl. d. MW v. 10.06.2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 16.09.2020
- VORIS 77000 –

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo sinnvoll und fachlich geboten, neu geschaffen werden. Insgesamt soll die Entwicklung des Tourismus – einer der Leitmärkte der niedersächsischen Wirtschaft – unterstützt werden.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und

den Kohäsionsfonds (ABI. EU Nr. L 231 S. 60),

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu a -

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens (BAnz. AT **04.08.2014 B1**) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 187 S.1; Nr. L 283, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABI. EU Nr. L 270 S. 39) – im Folgenden: AGVO - und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen,

- 2.1.2 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen mit Bezug zu der jeweils anerkannten Artbezeichnung in den in der Anlage 2 beschriebenen staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten, sofern die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist,
- 2.1.3 Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind,
- 2.1.4 Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) in Betracht kommt,
- 2.1.5 Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt und
- 2.1.6 nur im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“:

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen, die der Art nach für eine Nutzung durch Touristen geeignet und dazu bestimmt sind, und die in der Summe überwiegend touristisch sowie durch Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Zuwendungsempfänger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche aus Zuwendungen des Landes bestehen.

3.3 Soweit eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgt, sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung ist auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein regionales touristisches Konzept vorliegt.

Ein regionales touristisches Konzept muss für ein unter touristischen Gesichtspunkten sinnvoll abgegrenztes Gebiet gelten und von einer regionalen touristischen Vermarktungsorganisation bzw. einem oder mehreren für die touristischen Belange verantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung erarbeitet oder in Auftrag gegeben worden sein. Es muss zwingend Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Gebiet, für das das Konzept gilt, sowie die Gründe für die gewählte räumliche Abgrenzung,
- Bedeutung des Tourismus für die Entwicklung der Region - auch im Vergleich zu anderen in der Region bedeutenden Branchen - unter Berücksichtigung der vom Tourismus abhängigen Arbeitsplätze und der in der Region ansässigen KMU, die vom Tourismus profitieren (siehe auch Nr. 4.3),
- Zahl der Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik sowie das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik (Tourismusintensität) jeweils für die fünf verfügbaren vorangegangenen Jahre,
- Beschreibung der touristischen Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region, auch im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU,
- Beschreibung der Zielgruppe oder Zielgruppen, auf die die touristische Strategie der Region ausgerichtet ist,
- Darstellung der regionsinternen Wahrnehmung oder Koordinierung der touristischen Aufgaben (z.B. Entscheidungsträger, Kooperationen innerhalb der Region).

4.3 Die Förderung eines Projekts ist nur zulässig, wenn sich aus dem regionalen touristischen Konzept ableiten lässt und im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, welchen Beitrag das Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen

KMU leistet. Im Antrag muss auch dargelegt werden, wie sich das Projekt in das regionale touristische Konzept einfügt und wie es sich aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene des MW ableiten lässt.

4.4 Es werden nur solche Infrastrukturen und Angebote gefördert, die zu mehr als 50 % touristisch genutzt werden. Bei Vorhaben nach der Nr. 2.1.6 gilt abweichend, dass diese in der Summe überwiegend touristisch sowie durch Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben. Bei Neuerrichtungen bzw. bei neuen Angeboten muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine entsprechende Nutzung erwartet wird.

4.5 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben der Anpassung der Angebote oder Geschäftsmodelle an die sich wandelnden Kundenanforderungen dient oder dass neue Materialien oder innovative Prozesse zur Anwendung kommen.

4.6 Bei Vorhaben nach der Nr. 2.1.3 müssen sich die Antragsteller verpflichten, mit der Maßnahme nach Fertigstellung am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“¹ teilzunehmen. Es muss ein Nachweis der vollständigen Barrierefreiheit (Stufe 2) für mindestens eine Gästegruppe sowie der teilweisen Barrierefreiheit (Stufe 1) für mindestens eine andere Gästegruppe erbracht werden. Dieser Nachweis ist möglichst mit Einreichung des Verwendungsnachweises, spätestens jedoch 12 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Sollte sich eine Maßnahme für die Teilnahme an dem Kennzeichnungssystem nicht eignen, wäre dies im Rahmen der Antragstellung oder -prüfung durch eine Bescheinigung durch die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH als die in Niedersachsen zertifizierende Stelle nachzuweisen. In einem solchen Fall bleibt es der Bewilligungsstelle vorbehalten, eine Bewertung der Barrierefreiheit durch eine von der Bewilligungsstelle zu bestimmenden dritten Stelle einzuholen oder zu fordern.

4.7 Vorhaben nach der Nr. 2.1.5 können nur gefördert werden, wenn den Touristinnen und Touristen damit Möglichkeiten geschaffen werden, die Aktivitäten während ihres Aufenthalts bewusst nachhaltig und/oder klimaverträglich zu gestalten. Bei der Vermarktung des Angebots muss die Nachhaltigkeit und/oder Klimaverträglichkeit herausgestellt werden. Die Vorhaben müssen zudem im Scoring (Anlage 1) beim Qualitätskriterium „Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)“ mindestens neun Punkte erreichen.

4.8 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.9 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

4.9.1 Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig.

4.9.2 Das Projekt ist innovativ.

¹ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.reisen-fuer-alle.de

- 4.9.3 Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.
- 4.9.4 Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS)
- 4.9.5 kooperativer Ansatz
- 4.9.6 Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa
- 4.9.7 Modellhaftigkeit / besonderer Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie
- 4.9.8 Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Querschnittszielen
 - Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
 - Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 zu diesem Erlass ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Sofern die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 € betragen, die Zuwendung keine staatliche Beihilfe darstellt und bei der Förderung EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung („Gesamtpauschale nach Haushaltsplanentwurf“). Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist. Es dürfen maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln finanziert werden.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme liegt im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR sowie in GRW-Fördergebieten bei 3 Mio. EUR, im übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann in diesem übrigen Programmgebiet der Regionenkategorie SER eine Erhöhung auf 3 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring beim unter Nr. 4.9 genannten Qualitätskriterium 4.9.1 mindestens 10 und beim Qualitätskriterium 4.9.3 mindestens 25 Punkte erreicht werden.

5.3 Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Fördergebietsabgrenzungen aus den für die Förderung des Tourismus zur Verfügung stehenden EFRE-Mitteln. Ergänzend oder alternativ können GRW-Mittel zum Einsatz kommen, soweit Projekte die Fördervoraussetzungen der für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden Regelungen erfüllen. Dabei gelten grundsätzlich folgende Grenzen:

Beim ergänzenden oder alternativen Einsatz von GRW-Mitteln beträgt die Förderung bei Infrastrukturmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Erhöhung auf bis zu 75 % ist möglich, wenn eine Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Höchstfördersummen dürfen nicht überschritten werden.

5.4 Ebenfalls ergänzend oder alternativ können Landesmittel zum Einsatz kommen. In diesem Fall beträgt der Fördersatz in der ÜR bis zu 70 %, im Falle von Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1 in der SER bis zu 65 % und in allen übrigen Fällen in der SER bis zu 55 %; die Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2 wird davon nicht berührt. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Höchstfördersummen dürfen nicht überschritten werden.

5.5 Bei der Förderung ist eine mögliche Konkurrenzbeziehung zu privaten Angeboten zu berücksichtigen. Sofern eine solche vorliegt, kommt für den betroffenen Teil des Projekts eine Förderung nur bis zu dem jeweils maßgeblichen Richtfördersatz des Landes Niedersachsen für kleine Unternehmen in der einzelbetrieblichen Förderung² in Betracht.

5.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, gilt Folgendes:

5.6.1 Eine Zuwendung erfolgt je nach dem Schwerpunkt der geplanten Maßnahme auf Grundlage von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z.B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 53, 55 oder 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

5.6.2 Angaben, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 StGB.

5.6.3 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der in Nr. 5.6.1 genannten Varianten Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der

² siehe Veröffentlichungen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung unter www.nbank.de

Europäischen Kommission erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

5.7 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, wie vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten (ggf. Projektsteuerungskosten nur in Einzelfällen nach Absprache mit der Bewilligungsstelle und in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens),
- Lieferungen und Leistungen (z.B. Ausgaben für die Erstausstattung),
- Personal (je nach Inhalt des Projekts nur bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 und 2.1.5; nicht im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen).

5.8 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, können die unter 5.7 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

5.9 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Ausgaben für Grunderwerb,
- Ausgaben für Finanzierung,
- Schuldzinsen,
- Umsatzsteuer, sofern diese nach den nationalen Steuervorschriften erstattungsfähig ist,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Mehrausgaben z.B. infolge von Planungsänderungen, allgemeinen Kostensteigerungen,
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Ausgaben für Reparaturen, Reinigung,
- Ausgaben für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, Erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtung,
- Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung von PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

5.10 Sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgt, sind ergänzend die jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.

5.11 Nr. 8.7, Sätze 1 und 3 der VV / VV-Gk zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Sofern die Zuwendung nach Nr. 5.1 Abs. 2 als „Gesamtpauschale nach Haushaltsplanentwurf“ gewährt wird, sind die ergänzenden/abweichenden Regelungen in Anlage 3 zu beachten.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. mit der Mitteilung, ab wann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden darf, werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten, neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+ bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 „EU-Grundrechtecharta“, „Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an BR-Drs. 343/13) zu achten. Sofern die Bewilligungsstelle Hinweise erhält, dass der Zuwendungsempfänger dem nicht nachkommt, ist diesen Hinweisen nachzugehen.

6.6 Im Zuwendungsbescheid sind etwaige Kommunikationspflichten zu regeln.

6.7 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Infrastrukturprojekte grundsätzlich 15 Jahre, für sonstige Projekte grundsätzlich mindestens 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist kann in begründeten Einzelfällen auf drei Jahre reduziert werden. Die Vorgaben des Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gem. Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 i.V.m.

Nr. 8.2.4 der VV zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Nr. 8.2.4 der VV zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit den dort in Buchst. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i.S. von § 264 StGB zu belehren.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle. Sofern Antragsstichtage festgelegt werden, gilt ein Förderantrag dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Dieser Erlass tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 Abs. 2 Buchst. a) AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

8.5 Der Bezugserlasse zu b tritt mit Ablauf des xx.xx.20xx außer Kraft, abweichend davon treten Nr. 5.3 Abs. 3 und Nr. 5.4 des Bezugserlasses zu b mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen;

Bei der Bewertung der Anträge (Nummer. 4.9 der Richtlinie) sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

Tabelle 1 Bewertungskriterien

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl³	Maximalpunktzahl⁴	Erläuterungen
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55	
	Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig.		15	Z.B. <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhaft neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen - das Projekt trägt zur Sicherung/Steigerung der Besucher-/Übernachtungszahlen bei - das Projekt bietet ansässigen KMU Ansatzpunkte, darauf basierend eigene Angebote (Produkte, Dienstleistungen) zu entwickeln - die Folgekosten sind im Verhältnis zu den Projektkosten adäquat - Deckungsbeiträge werden erhöht
	Das Projekt ist innovativ.		15	Z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung einer neuen Zielgruppe - Pilot-/Modellprojekt, das auf andere Regionen übertragbar ist - das neue Angebot unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen Angebot vor Ort - Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden in die praktische Anwendung umgesetzt - Schwerpunkte der Region werden gestärkt und/oder neue Schwerpunkte werden gesetzt

³ Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.

⁴ Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungsblock maximal erreicht werden.

				<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu den horizontalen Prioritäten der RIS3 (z.B. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Branchen oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilregionen) - Das Projekt zeichnet sich durch besondere Originalität oder Kreativität aus.
	Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.		25	Siehe Tabelle 1.1
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	-	25	
A)	Regionale Entwicklung <i>(Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)</i>		10	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
B)	Kooperation <i>(Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.))</i>		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit <i>(Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)</i>		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung,

	Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.			ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80	
3.	Querschnittsziele	12	20	
	Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)	4 ⁵	11	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Ressourceneinsparung - Installation von Anlagen zur eigenen Energiegewinnung - möglichst geringe/r Flächenverbrauch/-versiegelung - Begrünung von Fassaden und Dächern - Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung - Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen - Vermeidung von Innenraumhitze z.B. durch Einbau von Verschattungsvorrichtungen, Nutzung heller Fassaden - Einführung von Umweltmanagementsystemen oder Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Bereich Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme - Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels

⁵ Nur bei Infrastrukturprojekten. Bei Projekten nach Nr. 2.1.5 gilt eine Mindestpunktzahl von 9 Punkten (Nr. 4.7 der Richtlinie).

				<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher/kreislaufgerechter Baumaterialien - Maßnahmen zur Animierung zur Nutzung naturverträglicher Tourismusangebote - gute Anbindung an ÖPNV - gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen - Einbindung klimafreundlicher Mobilitätsangebote - Integration von Informationen zu Natur, Landschaft oder Umwelt im Zusammenhang mit dem Projekt - Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung - Beitrag zur Bewusstseinsbildung Nachhaltigkeit/Klimaschutz - Berücksichtigung der regionalen natur- und landschaftsbezogenen sowie kulturellen Besonderheiten - bei Maßnahmen im Küstenraum: Projekte, die die Ziele des Weltenerbes Wattenmeer besonders unterstützen
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle - besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund - besondere Ansprache internationaler Gäste - Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche
	Gleichstellung		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen - das Projekt spricht alle Geschlechter gleichermaßen an bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, um einen Ausgleich zu schaffen, - Werbemaßnahmen werden gendersensibel gestaltet - Forderung in Ausschreibung nach einer geschlechtergerechten Planung.
	Gute Arbeit		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarifbindung - Verzicht auf Leiharbeit, befristete Verträge, Werkverträge

				<ul style="list-style-type: none"> - besondere Maßnahmen zum Arbeitsschutz - Maßnahmen zur Begrenzung von Arbeitsbelastung - Angebot von Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten - Betriebliches Gesundheitsmanagement <p>beim Projektträger, im Rahmen des Vorhabens bzw. bei der weiteren Nutzung der geförderten Infrastruktur</p>
	Insgesamt	60	100	

Die in Tabelle 1 bei den einzelnen Qualitätskriterien beispielhaft genannten Punkte müssen nicht zwingend alle erfüllt werden, um die jeweilige Höchstpunktzahl zu erreichen. Berücksichtigt werden kann vielmehr auch ein besonders hoher Grad der Erfüllung einzelner Punkte.

Die Mindestpunktzahl, die benötigt wird, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt (Förderwürdigkeit), beträgt insgesamt 60 Punkte. Die den einzelnen Bewertungsblöcken zugeordneten Mindestpunktzahlen müssen ebenfalls in jedem Block erreicht werden.

Diese Bewertung ist entsprechend auch bei der Auswahl von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Geländeerschließung für den Tourismus sowie im Bereich öffentlicher Einrichtungen des Tourismus nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorzunehmen.

Tabelle 1.1

Kriterien zur Bewertung der Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots

Kriterium	Punktzahl ⁶
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wendet sich an eine Zielgruppe oder mehrere Zielgruppen, die für die touristische Region von besonderer Bedeutung ist/sind. 	
<ul style="list-style-type: none"> Für das Projekt einschlägige Zertifizierungskriterien / Standards werden berücksichtigt. Eine Zertifizierung wird angestrebt. 	
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt weist ein Alleinstellungsmerkmal in der Destination auf. 	
<ul style="list-style-type: none"> Zukünftige Markttrends wurden untersucht und werden berücksichtigt. 	
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt ist Teil eines an den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe (z.B. Wanderer, Familien) orientierten ganzheitlichen Angebots entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc). 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Planung des Projekts beruht auf einem professionellen Konzept z.B. für Ausstellung, Präsentation, Betrieb, Marketing. 	
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“⁷ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in Stufe 1⁸. 	
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in mindestens der Stufe 2 für eine andere Gästegruppe als im zuvor genannten Punkt⁹. 	
<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „ServiceQualität Deutschland“ mind. der Stufe I) 	

⁶ Für jedes erfüllte Kriterium werden 5 Punkte vergeben. Insgesamt können im Höchstfall 25 Punkte in die Gesamtbewertung (Tabelle 1, Nr. 1 B)) übertragen werden.

⁷ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.reisen-fuer-alle.de

⁸ Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 der Richtlinie können hier nur Punkte vergeben werden, wenn eine weitere Zertifizierung erlangt wird, die nicht bereits bei Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nummer 4.5 der Richtlinie) berücksichtigt wurde.

⁹ Siehe Fußnote 6

Die Förderung touristischer Infrastrukturen nach Nummer 2.1.2 der Richtlinie kommt in Orten in Betracht, bei denen die staatliche Anerkennung als Kurort mit mindestens einer der nachfolgenden Artbezeichnungen erfolgt ist:

Kneipp-Heilbad,
Mineralheilbad,
Moorheilbad,
Nordseeheilbad,
Soleheilbad,
Thermalheilbad,
Heilklimatischer Kurort,
Kneipp-Kurort,
Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,
Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb,
Ort mit Moor-Kurbetrieb,
Ort mit Sole-Kurbetrieb.

Entwurf

Ergänzende/abweichende Regelungen für die Gewährung der Zuwendung als „Gesamtpauschale nach Haushaltsplanentwurf“ (Nr. 5.1 Abs. 2)

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung eine Meilensteinplanung anzufertigen. Hierbei sind mindestens zwei Meilensteine festzulegen, maximal vier. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.
- Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Zuwendungsbescheid verbindlich fest.
- Der Zuwendungsempfänger muss seine Projektkalkulation detailliert begründen und mit geeigneten Belegen die Angemessenheit des Ausgabenansatzes nachweisen. Sofern eine Förderung von Personalkosten in Betracht kommt (siehe Nr. 5.7), sind diese gem. Personalkostenpauschale geltend zu machen.
- Die Bewilligungsstelle prüft aufgrund der Angaben im Konzept die Notwendigkeit der geltend gemachten Ausgaben (Ausgabe erforderlich für die Projektdurchführung?) und die Angemessenheit anhand von vom Antragsteller vorzulegenden Vergleichsangeboten, Markterkundungen (Internetrecherche der angesetzten Preise) oder Rechnungskopien aus vorangegangenen ähnlich gelagerten Maßnahmen. Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit können auch Bestätigungen externer Stellen herangezogen werden.

Sofern eine Förderung von Personalkosten in Betracht kommt (siehe Nr. 5.7), muss die Bewilligungsstelle aufgrund der Angaben im Konzept die Angemessenheit des Personaleinsatzes überprüfen (Art der Projektstätigkeit erforderlich für Projektdurchführung, Stellenanteil realistisch geplant und nachvollziehbar?)

- Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Vorhaben erfolgt aufgrund von Pauschalen entsprechend der geplanten und erreichten Meilensteine.
- Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen. Dies können z.B. sein:
 - Fotonachweise
 - Nachweis der Auftragserteilung/ Auftragserteilungen
 - Presseveröffentlichungen
 - Bestätigungen externer Stellen, die vor Ort eine Realisierung überprüft haben
 - Bautagebuch - Dokumentation des Bauablaufes durch Auftragnehmer der Bauleistung
 - Bestätigung Dritter, die z.B. an Veranstaltungen teilgenommen oder sich an anderen Aktivitäten beteiligt haben

Eigenerklärungen beispielsweise in Form von Sachberichten oder Rechnungen sind als Nachweise nicht zugelassen.

- Auszahlungen dürfen nur soweit und nicht eher erfolgen, als die im Bewilligungsbescheid verbindlich erklärten Meilensteine zum vereinbarten Zeitpunkt durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).
- Folgende Nummern der ANBest EFRE/ESF+ finden bei Anwendung der Gesamtpauschale gem. Haushaltsplanentwurf gem. Art. 53 VO (EU) 2021/1060 grundsätzlich keine Anwendung: Nummern 5.1, 5.2, 6.2, 6.3., 6.4., 6.5, 7. Die Bewilligungsstelle hat aber sicherzustellen, dass die Vorgaben der Nummer 2 Satz 2 der ANBest-EFRE/ESF+ beachtet werden.
- Im Zuwendungsbescheid sind Aufbewahrungspflichten und –fristen des Zuwendungsempfängers insbesondere im Hinblick auf Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ zu regeln.

Entwurf

Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen;

Bei der Bewertung der Anträge (Nummer. 4.9 der Richtlinie) sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

Tabelle 1 Bewertungskriterien

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl³	Maximalpunktzahl⁴	Erläuterungen
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55	
	Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig.		15	Z.B. <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhaft neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen - das Projekt trägt zur Sicherung/Steigerung der Besucher-/Übernachtungszahlen bei - das Projekt bietet ansässigen KMU Ansatzpunkte, darauf basierend eigene Angebote (Produkte, Dienstleistungen) zu entwickeln - die Folgekosten sind im Verhältnis zu den Projektkosten adäquat - Deckungsbeiträge werden erhöht
	Das Projekt ist innovativ.		15	Z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung einer neuen Zielgruppe - Pilot-/Modellprojekt, das auf andere Regionen übertragbar ist - das neue Angebot unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen Angebot vor Ort - Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden in die praktische Anwendung umgesetzt - Schwerpunkte der Region werden gestärkt und/oder neue Schwerpunkte werden gesetzt

³ Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.

⁴ Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungsblock maximal erreicht werden.

				<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu den horizontalen Prioritäten der RIS3 (z.B. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Branchen oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilregionen) - Das Projekt zeichnet sich durch besondere Originalität oder Kreativität aus.
	Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.		25	Siehe Tabelle 1.1
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	-	25	
A)	Regionale Entwicklung <i>(Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)</i>		10	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
B)	Kooperation <i>(Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.))</i>		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit <i>(Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)</i>		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das		5	Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung,

	Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.			ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80	
3.	Querschnittsziele	12	20	
	Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)	4 ⁵	11	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Ressourceneinsparung - Installation von Anlagen zur eigenen Energiegewinnung - möglichst geringe/r Flächenverbrauch/-versiegelung - Begrünung von Fassaden und Dächern - Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung - Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen - Vermeidung von Innenraumhitze z.B. durch Einbau von Verschattungsvorrichtungen, Nutzung heller Fassaden - Einführung von Umweltmanagementsystemen oder Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Bereich Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme - Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels

⁵ Nur bei Infrastrukturprojekten. Bei Projekten nach Nr. 2.1.5 gilt eine Mindestpunktzahl von 9 Punkten (Nr. 4.7 der Richtlinie).

				<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher/kreislaufgerechter Baumaterialien - Maßnahmen zur Animierung zur Nutzung naturverträglicher Tourismusangebote - gute Anbindung an ÖPNV - gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen - Einbindung klimafreundlicher Mobilitätsangebote - Integration von Informationen zu Natur, Landschaft oder Umwelt im Zusammenhang mit dem Projekt - Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung - Beitrag zur Bewusstseinsbildung Nachhaltigkeit/Klimaschutz - Berücksichtigung der regionalen natur- und landschaftsbezogenen sowie kulturellen Besonderheiten - bei Maßnahmen im Küstenraum: Projekte, die die Ziele des Weltenerbes Wattenmeer besonders unterstützen
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle - besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund - besondere Ansprache internationaler Gäste - Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche
	Gleichstellung		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen - das Projekt spricht alle Geschlechter gleichermaßen an bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, um einen Ausgleich zu schaffen, - Werbemaßnahmen werden gendersensibel gestaltet - Forderung in Ausschreibung nach einer geschlechtergerechten Planung.
	Gute Arbeit		3	<p>Z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarifbindung - Verzicht auf Leiharbeit, befristete Verträge, Werkverträge

				<ul style="list-style-type: none"> - besondere Maßnahmen zum Arbeitsschutz - Maßnahmen zur Begrenzung von Arbeitsbelastung - Angebot von Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten - Betriebliches Gesundheitsmanagement <p>beim Projektträger, im Rahmen des Vorhabens bzw. bei der weiteren Nutzung der geförderten Infrastruktur</p>
	Insgesamt	60	100	

Die in Tabelle 1 bei den einzelnen Qualitätskriterien beispielhaft genannten Punkte müssen nicht zwingend alle erfüllt werden, um die jeweilige Höchstpunktzahl zu erreichen. Berücksichtigt werden kann vielmehr auch ein besonders hoher Grad der Erfüllung einzelner Punkte.

Die Mindestpunktzahl, die benötigt wird, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt (Förderwürdigkeit), beträgt insgesamt 60 Punkte. Die den einzelnen Bewertungsblöcken zugeordneten Mindestpunktzahlen müssen ebenfalls in jedem Block erreicht werden.

Diese Bewertung ist entsprechend auch bei der Auswahl von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Geländeerschließung für den Tourismus sowie im Bereich öffentlicher Einrichtungen des Tourismus nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorzunehmen.

Tabelle 1.1

Kriterien zur Bewertung der Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots

Kriterium	Punktzahl ⁶
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt wendet sich an eine Zielgruppe oder mehrere Zielgruppen, die für die touristische Region von besonderer Bedeutung ist/sind. 	
<ul style="list-style-type: none"> Für das Projekt einschlägige Zertifizierungskriterien / Standards werden berücksichtigt. Eine Zertifizierung wird angestrebt. 	
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt weist ein Alleinstellungsmerkmal in der Destination auf. 	
<ul style="list-style-type: none"> Zukünftige Markttrends wurden untersucht und werden berücksichtigt. 	
<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt ist Teil eines an den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe (z.B. Wanderer, Familien) orientierten ganzheitlichen Angebots entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc). 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Planung des Projekts beruht auf einem professionellen Konzept z.B. für Ausstellung, Präsentation, Betrieb, Marketing. 	
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“⁷ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in Stufe 1⁸. 	
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Nachweis mindestens einer Zertifizierung in mindestens der Stufe 2 für eine andere Gästegruppe als im zuvor genannten Punkt⁹. 	
<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „ServiceQualität Deutschland“ mind. der Stufe I) 	

⁶ Für jedes erfüllte Kriterium werden 5 Punkte vergeben. Insgesamt können im Höchstfall 25 Punkte in die Gesamtbewertung (Tabelle 1, Nr. 1 B)) übertragen werden.

⁷ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.reisen-fuer-alle.de

⁸ Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 der Richtlinie können hier nur Punkte vergeben werden, wenn eine weitere Zertifizierung erlangt wird, die nicht bereits bei Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nummer 4.5 der Richtlinie) berücksichtigt wurde.

⁹ Siehe Fußnote 6

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ („Tourismusförderrichtlinie“)

Spezifisches Ziel	SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	Grundsätzlich landesweit, die Förderung ist aber auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein regionales touristisches Konzept vorliegt.
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen, • Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen mit Bezug zu der jeweils anerkannten Artbezeichnung in den in der Anlage 2 beschriebenen staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten, sofern die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist, • Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, • Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) in Betracht kommt, • Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt und • nur im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“: <p>Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen, die der Art nach für eine Nutzung durch Touristen geeignet und dazu bestimmt sind, und die in der Summe überwiegend touristisch sowie durch Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben.</p>

	<p><i>Hinweis:</i> Nicht förderfähig sind u.a. reine Sanierungsmaßnahmen sowie die Anschaffung/Herstellung von Pkw, Busse etc.</p>
<p>Antragsberechtigte / Begünstigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften • juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden • sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten
<p>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration auf Gebiete, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung leistet • Vorliegen eines regionalen touristischen Konzepts (mit Aussagen zu Gebiet, Bedeutung des Tourismus für die Region, Übernachtungszahlen/Tourismusintensität, touristischen Entwicklungszielen und Handlungsprioritäten, Zielgruppen, Wahrnehmung touristischer Aufgaben) • Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU, Sich-Einfügen des Vorhabens in das regionale touristische Konzept, Ableitung des Vorhabens aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene müssen im Antrag dargelegt werden • überwiegende touristische Nutzung des geförderten Vorhabens, beim letzten Fördertatbestand: überwiegend touristisch plus Personen mit Wohnsitz außerhalb Niedersachsens • Vorhaben muss der Anpassung der Angebote oder Geschäftsmodelle an die sich wandelnden Kundenanforderungen dienen und/oder es müssen neue Materialien oder innovative Prozesse zur Anwendung kommen • bei Fördergegenstand „barrierefreie Angebote“: Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Erfüllung bestimmter in der Richtlinie benannter und auf der Seite www.reisen-fuer-alle.de näher spezifizierter Anforderungen

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Fördergegenstand „nachhaltige und klimaverträgliche touristischer Angebote“: ausgerichtet auf nachhaltige und/oder klimafreundliche Aktivität der Gäste, entsprechende thematische Vermarktung, Mindestpunktzahl im Scoring beim Qualitätskriterium „Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)“
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<p>Vom Antragsteller bei Antragstellung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des zuständigen Landkreises • Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation • bei Projekten in den Nationalparks Wattenmeer und Harz sowie im Biosphärenreservat Elbtalauen (perspektivisch evtl. auch Drömling): Stellungnahme der zuständigen Großschutzgebietsverwaltung • bei Fördergegenstand „barrierefreie Angebote“: soweit sich eine Maßnahme nicht für die Teilnahme am Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ eignet: entsprechende Bescheinigung durch die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) <p>Von der NBank anzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung zur regionalfachlichen Bewertungskomponente • In Einzelfällen kann die NBank im Rahmen der Antragsprüfung externe Stellen (z.B. die TMN) bei der Bewertung, ob eine Voraussetzung erfüllt ist, einbinden (z.B. bei Nr. 4.5 und 4.7 der Richtlinie).
Regionalbedeutsame Maßnahme	Ja.

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 24.02.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden. Das richtliniengebende Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit prüft die Bewilligungsstelle, ob das Projekt in den räumlichen Geltungsbereich fällt, ob es unter einen der Fördergegenstände subsumiert werden kann, ob der Antragssteller antragsberechtigt ist und ob die oben aufgeführten besonderen maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Förderwürdigkeit bewertet die Bewilligungsstelle auf der Basis eines Scoringverfahrens, das richtlinienspezifische fachliche Kriterien, eine regionalfachliche Bewertungskomponente sowie Auswahlkriterien zur Erreichung der Querschnittsziele umfasst. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung hinzuzuziehen und das Votum einzuholen (regionalfachliche Bewertung). Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Außerdem wird im Rahmen des Antragsverfahrens die Vorlage von Stellungnahmen des zuständigen Landkreises, der regionalen Tourismusorganisation sowie bei Projekten in den Nationalparks Wattenmeer und Harz sowie im Biosphärenreservat Elbtalauen (perspektivisch evtl. auch Drömling) der zuständige Großschutzgebietsverwaltung gefordert, deren Inhalte bei der Bewertung der Förderfähigkeit, der Förderwürdigkeit sowie im Rahmen der generellen Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen und förderwürdigen Anträge zu bewilligen. Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch + regionalfachlich + Querschnittsziele). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

TOP 6

Vorstellung des Entwurfs der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen („Tourismusförderrichtlinie“)

des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

sowie Information und Beschlussfassung über die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Ziel der Förderung:

Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen.

Insgesamt soll die Entwicklung des Tourismus – einer der Leitmärkte der niedersächsischen Wirtschaft – unterstützt werden.



spezifisches Ziel 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen



Antragsberechtigte/Begünstigte:

- vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften
- juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine)
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten



Fördergegenstand 2.1.1:

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen

Neu: Die bisherige Begrenzung auf bestimmte Bereiche (Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus, wetterunabhängige und Ganzjahresangebote) entfällt.



Fördergegenstand 2.1.2:

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen mit Bezug zu der jeweils anerkannten Artbezeichnung in den in der Anlage 2 beschriebenen staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten, sofern die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist

Neu: Der Fördergegenstand ist neu. Es wird eine Erleichterung für die Förderung von touristischen Infrastrukturprojekten in hochprädiagnostizierten Kurorten geschaffen: Bezug zur jeweils anerkannten Artbezeichnung anstelle von überregionaler Bedeutung.



Fördergegenstand 2.1.3:

Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

Spezielle Fördervoraussetzung:

Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und Erfüllung bestimmter in der Richtlinie benannter und auf der Seite www.reisen-fuer-alle.de näher spezifizierter Anforderungen an die Barrierefreiheit



Fördergegenstand 2.1.4:

Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt

Neu: Es handelt sich um einen neuen Fördergegenstand, mit dem die Digitalisierung im Tourismus unterstützt werden soll.

Fördergegenstand 2.1.5:

Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage anderer Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt

Neu: Es handelt sich um einen neuen Fördergegenstand.

Spezielle Fördervoraussetzung:

Mit den Angeboten muss die Möglichkeit für Touristen geschaffen werden, die Aktivitäten während ihres Aufenthalts bewusst nachhaltig und/oder klimaverträglich zu gestalten. Das Angebot muss entsprechend thematisch vermarktet werden. Im Scoring müssen beim Qualitätskriterium „Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)“ mindestens neun von elf möglichen Punkten erzielt werden.

Fördergegenstand 2.1.6:

nur im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“:

Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen, die der Art nach für eine Nutzung durch Touristen geeignet und dazu bestimmt sind, und die in der Summe überwiegend touristisch sowie durch sonstige Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben.

Neu: Es handelt sich um einen neuen Fördergegenstand. Es wird eine Erleichterung für die Förderung von Infrastrukturprojekten mit touristischem Bezug in der Übergangsregion geschaffen: überwiegende Nutzung durch Touristen und sonstige Personen mit Wohnsitz außerhalb Niedersachsens und Verzicht auf überregionale Bedeutung.

Was ist sonst noch neu?

- Entfall der Förderung von Kooperations- und Vernetzungsprojekten als eigenständiger Fördergegenstand
- Einführung vereinfachter Kostenoptionen bei bestimmten Projekten (insbesondere „Gesamtpauschale nach Haushaltsplanentwurf“)
- Höhere Maximalfördersätze, erstmals wieder Einsatz von Landesmitteln:

	GRW - Gebiet		Nicht - GRW - Gebiet	
	Stärker entwickelte Region (SER)	Übergangsregion (ÜR)	Stärker entwickelte Region (SER)	Übergangsregion
max. Fördersatz	65 %*	70 %*	55 %	70 %
Höchstförder-summe	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro	2 Mio. Euro (im Ausnahmefall 3 Mio. €)	3 Mio. Euro

* Bei interkommunalen Kooperationen oder der Revitalisierung von Altstandorten (z.B. Industriebrachflächen) beträgt der maximale Fördersatz im GRW-Gebiet 75 % der förderfähigen Ausgaben.



weitere richtlinienspezifische Fördervoraussetzungen (Seite 1)

- Konzentration auf Gebiete, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung leistet
- Vorliegen eines regionalen touristischen Konzepts (mit Aussagen zu Gebiet, Bedeutung des Tourismus für die Region, Übernachtungszahlen/Tourismusintensität, touristischen Entwicklungszielen und Handlungsprioritäten, Zielgruppen, Wahrnehmung touristischer Aufgaben)
- Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU, Sich-Einfügen des Vorhabens in das regionale touristische Konzept, Ableitung des Vorhabens aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene müssen im Antrag dargelegt werden



weitere richtlinienspezifische Fördervoraussetzungen (Seite 2)

- überwiegende touristische Nutzung des geförderten Vorhabens, beim letzten Fördergegenstand (nur ÜR) : in der Summe überwiegend touristisch und durch sonstige Personen mit Wohnsitz außerhalb Niedersachsens
- Vorhaben muss der Anpassung der Angebote oder Geschäftsmodelle an die sich wandelnden Kundenanforderungen dienen und/oder es müssen neue Materialien oder innovative Prozesse zur Anwendung kommen

Hinweis: Nicht förderfähig sind u.a. reine Sanierungsmaßnahmen sowie die Anschaffung/Herstellung von Pkw, Bussen etc.



Auswahlverfahren allgemein

- Bewilligungsstelle ist die NBank.
- Anträge können laufend gestellt werden. Antragsstichtage sind nicht vorgesehen.
- Die Bewilligungsstelle prüft im ersten Schritt die Förderfähigkeit des Antrags (allgemeine und richtlinienspezifische Fördervoraussetzungen).
- Im zweiten Schritt wird die Förderwürdigkeit auf Basis eines Scoringverfahrens bewertet (Mindestpunktzahl insgesamt 60 von 100, teilweise Mindestpunktzahlen für einzelne Blöcke/Kriterien)
- Im Rahmen des Prüfverfahrens werden verschiedene Stellungnahmen berücksichtigt (Landkreis, regionale Tourismusorganisation, Amt für regionale Landesentwicklung, ggf. Großschutzgebietsverwaltung, ggf. Stellungnahmen weiterer Stellen).
- Sofern Mittel nicht ausreichen sollten, entscheidet die im Scoring erreichte Gesamtpunktzahl.



Scoringverfahren

- Einzelheiten zum Scoringverfahren sowie die Gewichtung der Qualitätskriterien sind in einer Scoringtabelle (Anlage 1 zur Richtlinie) geregelt.
- Die Qualitätskriterien gliedern sich in drei Bewertungsblöcke:
 - richtlinienspezifische fachliche Kriterien
 - regionalfachliche Bewertungskomponente
 - Querschnittsziele



Auswahlkriterien – richtlinienspezifische fachliche Kriterien

- Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig.
- Das Projekt ist innovativ.
- Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.

Mindestpunktzahl: 33

Maximalpunktzahl: 55

In der Scoringtabelle sind zu den einzelnen Kriterien Beispiele aufgeführt, wofür Punkte vergeben werden können.

Auszug aus Scoringtabelle

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55	
	Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU und ist ökonomisch nachhaltig.		15	Z.B. - im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhaft neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen - das Projekt trägt zur Sicherung/Steigerung der Besucher-/Übernachtungszahlen bei - das Projekt bietet ansässigen KMU Ansatzpunkte, darauf basierend eigene Angebote (Produkte, Dienstleistungen) zu entwickeln - die Folgekosten sind im Verhältnis zu den Projektkosten adäquat - Deckungsbeiträge werden erhöht
	Kriterium 2			
	Kriterium 3			



Auswahlkriterien – regionalfachliche Bewertungskomponente

- Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS).
- Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus.
- Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.
- Das Projekt erfüllt das Zusatzkriterium „Modellhaftigkeit“. Es leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.

Maximalpunktzahl: 25 Mindestpunktzahl fachspezifisch + regionalfachlich: 48

Bewertung erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung, ggf. Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse.

Auswahlkriterien – Querschnittsziele

- Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Querschnittszielen (QZ)
 - Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung) – prioritäres Querschnittsziel
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Gute Arbeit

Mindestpunktzahl: 12

Mindestpunktzahl prioritäres QZ: 4 (nur bei Infrastrukturprojekten)

Maximalpunktzahl: 20

Maximalpunktzahl prioritäres QZ: 11

In der Scoringtabelle sind zu den einzelnen Kriterien Beispiele aufgeführt, wofür Punkte vergeben werden können.



Haben Sie Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!